

Anmerkung der Redaktion. Ueber die Frage, ob Ehen österreichischer Staatsbürger bei uns als gültig angesehen werden, welche im deutschen Reiche vor den Standesbeamten und ohne nachfolgende kirchliche Trauung abgeschlossen werden, hat der österreichische Minister des Innern mit Erlaß vom 1. August 1876, Z. 6879 Folgendes erklärt: „Wenn die Gültigkeit einer im deutschen Reiche abgeschlossenen Civilehe eines Oesterreichers ohne kirchliche Trauung zur Frage kommt, haben allerdings die Gerichte zu entscheiden. So weit es sich aber dermalen um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Oesterreichers bei uns als gültig anzusehen ist. Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe kirchlich einsegnen zu lassen.“

Wir sehen also, für den Fall, daß österreichischen Unterthanen es beliebt, ihre Ehe im deutschen Reiche abzuschließen, die obligatorische Civilehe auch für Oesterreich als gültig erklärt.

V. (**Checonvalidation wegen geistlicher Verwandtschaft.**) Der Herr Kaplan Jesceunius, welcher für seinen hochbetagten Herrn Pfarrer auch die Pfarrgeschäfte führt, hatte eines Sonntags eine vortreffliche Christenlehre über das heilige Sakrament der Firmung gehalten und insbesondere auch den betreffenden Schlußpassus des Katechismus: „Zwischen dem Páthen und dem Gefirmten wie auch dessen Eltern kann wegen der eingeführten geistlichen Verwandtschaft keine Ehe bestehen“ ebenso gründlich als bündig erklärt. Die Frucht seiner Bemühung blieb nicht aus: denn noch am nämlichen Nachmittage erschien in seinem Zimmer eine in der Pfarre wohnende Tagelöhnersgattin und theilte ihm mit, daß er sie durch seine heutige Christenlehre in tausend Nengsten gebracht habe. Auf die Frage, was es denn sei, erklärte sie: „Als ich noch ledig war, war mein gegenwärtiger Mann das erste Mal verhehelicht, und ich habe damals ein aus dieser ersten Ehe meines Mannes stammendes Lóchterlein zur Firmung gehalten; — und nun glaube ich, daß darum meine Ehe ungültig ist.“ — Was hat nun Jesceunius zu thun? Vor Allem hat er die Tagelöhnersgattin zu fragen, ob sie selbst gefirmt sei; denn

wenn sie selbst nicht gesirmt wäre, so hätte sie sich durch die bezeichnete Pathenschaft das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft nicht zugezogen. — Nachdem sie bekannt hat, daß sie selbst gesirmt sei, erhält sie den Auftrag, ihren Ehemann von der Ungiltigkeit ihrer Ehe zu unterrichten, sich vom Debitum conjugale zu enthalten und baldigst mit ihrem Manne behufs näherer Information zu erscheinen.

Bei dieser Information hat sich der Herr Kaplan Fescennius über folgende Punkte sicheren Aufschluß zu verschaffen: 1. Wo und wann sie getraut worden sind; — sind sie in einer andern Pfarre, als wo sie gegenwärtig wohnen, getraut worden, und besitzen sie keinen Trauungsschein, so wird sich Fescennius an das betreffende Pfarramt um einen Exoffo-Trauungsschein wenden; 2. Ob ihnen oder wenigstens einem Theile vor Abschluß der Ehe bekannt war, daß zwischen ihnen das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft bestehe, — d. h. ob ihnen beiden oder doch dem einen oder dem andern bekannt war, daß der Zustand der bezeichneten Firmpathenschaft ein Ehehinderniß sei; 3. Ob die für den Eheabschluß vorgeschriebenen Solemnitäten beobachtet worden seien, — d. h. ob die Verkündigung vorschriftsmäßig geschehen und bei der Eheschließung die gesetzmäßige Form beobachtet worden sei; 4. Ob sie die Ehe vollzogen (consummirt) haben. Als Ergebniß dieser Information stellt sich Folgendes heraus: ad 1. Sie sind vor 10 Jahren zu L. in Oberösterreich getraut worden. ad 2. Beim Brautexamen sind sie über das Hinderniß der geistlichen Verwandtschaft weder befragt noch unterrichtet worden, und es war beiden Theilen bisher gänzlich unbekannt, daß diese Pathenschaft zwischen ihnen ein Ehehinderniß konstituiert habe; also in ignorantia juris uterque exstitit et in bona fide matrimonium contraxit. ad 3. Alle Solemnitäten sind genau beobachtet worden; indem sie dreimal verkündet und dann vom eigenen Pfarrer vor zwei Zeugen getraut worden sind. ad 4. Die Ehe ist vollzogen worden; die Kinder sind gestorben.

Auf Grund dieses Resultates belehrt Herr Fescennius das

Scheinehepaar über die Ungiltigkeit ihrer Eheschließung und über die Pflicht, sich bis zum giltigen Eheabschlusse vom debitum conjugale zu enthalten und verfaßt dann selbst das Gesuch an das bischöfliche Ordinariat um Dispens vom bezeichneten Ehehindernisse. In diesem Gesuche ist nebst dem genauen Rationale der Scheineheleute und ihrem Wohnorte auch das in den vorstehenden vier Punkten bezeichnete Resultat der Information genau anzugeben. Nachdem die Dispens vom Ordinariate herabgelangt ist, ermahnt Hr. Jescegnius die Scheineheleute, daß sie vor Allem die hl. Sakramente der Buße und des Altars würdig empfangen, damit sie im Stande der Gnade das heilige Sakrament der Ehe empfangen, dann trägt er Sorge, daß 1. Alles vermieden wird, was das Scheinehepaar diffamiren könnte und zum giltigen Eheabschlusse nicht unumgänglich nothwendig ist; 2. Alles geschehe, was zum giltigen Eheabschlusse unerläßlich gefordert wird. —

Er wird daher ad 1 die Verkündigung und öffentliche Trauung unterlassen; ad 2 den Consens der Scheineheleute in der Stille vor zwei Zeugen entweder selbst entgegennehmen oder von einem hiezu bevollmächtigten Priester entgegen nehmen lassen, und dann den Akt in das Trauungsbuch eintragen. In der Stille muß der Consens entgegen genommen werden, weil das Hinderniß geheim ist; — also entweder in der Kirche bei geschlossenen Kirchenthüren — oder wenn hiebei entweder wegen der Nachbarschaft oder der loquacitas aeditui vel ministrorum oder aus einem andern Grunde eine Diffamation des Scheinehepaares zu befürchten steht, im eigenen verschlossenen Wohnzimmer vor einem Kruzifixe und zwei brennenden geweihten Wachskerzen, in Chorrock und Stola. Eine ganz kurze Anrede, die Abnahme des Consenses und die Formel: „Ego conjungo vos . . . et illud benedico . . .“ genügen. Vor zwei Zeugen muß der Consens abgenommen werden. Diese Zeugen können entweder die Scheineheleute selbst mitbringen oder es kann der Priester sie beistecken. Diese Zeugen sind zu belehren, daß sie diesen Eheabschluß als ein natürliches Geheimniß zu bewahren und darüber zu schweigen

haben. — Wo es sein kann, wird der Priester am besten thun, wenn er zwei andere Säkularpriester als Zeugen beizieht.

Berechtigt zur Abnahme des Consenses ist nur der eigene Pfarrer des gegenwärtigen Wohnortes des Scheinehepaares — und nicht der Pfarrer des Ortes, wo der erste, ungiltige Eheabschluß stattgefunden hat. — Wollte das Paar anderwärts den Consens abgeben, so müßte eine entsprechende Bevollmächtigung ausgestellt werden. An das Pfarramt in L., wo die erste ungiltige Eheschließung stattgefunden hatte, erstattet der Priester, welcher den Consens entgegen genommen hat, eine einfache Mittheilung über die geschehene Convalidation ohne Angabe des Grundes der bisherigen Ungiltigkeit dieser Ehe. Der Pfarrer in L. merkt diese Convalidation in seinem Trauungsbuche in lateinischer Sprache kurz an. Im bürgerlichen Rechtsbereiche ist die erste Eheschließung gültig und daher für denselben der Trauungsschein von L. zu gebrauchen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

VI.—VIII. (Drei Pastoral-Erlebnisse.) 1. Wenn man's nicht hat, wünscht man sich's, wenn man's hat, möchte man es gerne weg haben, das ist ein altes Sprichwort oder Volksrathsel, und daß darunter das Alter zu verstehen, und nicht wie etwa Einer von den neugeworbenen Staatspastoren Herzog's glauben könnte: ein Weib, ist bekannt. Indessen könnte man ebenso gut richtig antworten: eine Pfarrerspründe, welche Aemter leider heutzutage mehr onera haben als der sagenhafte Herr von Atlas auf seinen breiten Schultern trug.

Zum Pfarrer B. kam vor nicht langer Zeit der Bürgermeister des Ortes. Selbiger Bürgermeister war ein seelenguter Mensch und ausgezeichnete Tarokist, folglich sehr beliebt in der Honorationenwelt der Gemeinde. Er war auch religiös, ja er war's gewesen, der für neue Kirchenglocken gesammelt und selbst ein Erkleckliches beige steuert hatte. Nun hatte er ein Anliegen an seinen Pfarrer, ein kleinwinziges: Glockengeläute. Es wurde